

Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Hochstadt a. Main



I. Allgemeines

Durch finanzielle Unterstützung soll die ehrenamtliche Jugendarbeit in unserer Gemeinde intensiviert und gezielt gefördert werden. Die Jugendförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hochstadt a. Main. Sie wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen, besteht nicht.

II. Geltungsbereich

Die Jugendförderungsrichtlinien gelten für die Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden mit Sitz in Hochstadt a. Main sowie für Vereine, die durch Zusammenschluss mehrerer – auch auswärtiger – Vereine entstanden sind und ein örtlicher Verein an diesem neuen Verein beteiligt oder darin Mitglied ist.

Der Zusammenschluss der Vereine muss zum Zweck der Jugendförderung erfolgt sein.

Die Jugendlichen dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Hochstadt a. Main haben.

Im Falle des Vereins, der aus dem Zusammenschluss mehrerer Vereine entstanden ist, gelten vorstehende Regelungen nur dann, wenn die Vereinsarbeit auf dem Gemeindegebiet Hochstadt a. Main stattfindet.

III. Förderungssätze

A Pauschale

8 € je Jugendlichen pro Jahr, sofern Beiträge an Dachverbände abgeführt werden und Beiträge von den Jugendlichen erhoben werden.

B Veranstaltungen, die im Interesse des jeweiligen Vereins der sportlichen oder kulturellen Weiterbildung dienen, werden bis zu 6 € je Jugendlichen gefördert.

C Übungsleiterzuschuss

Für den Einsatz von Übungsleitern bei Übungsstunden für Jugendliche im Sinne der Richtlinie werden den Sport, FFW-, Musik-, Schützen-, Hundezucht- und Kleintierzuchtvereinen auf Antrag 1,50 € je Übungsleiterstunde gewährt.

D Gartenbauvereine und Kulturvereine

Bei Veranstaltungen Regelung wie Kreisverband, Unterstützung von 1,50 € je Jugendlichen, ansonsten Regelung wie A

IV. Verfahren

Zuschüsse nach diesen Förderungsrichtlinien werden nur auf Antrag bewilligt.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 11.03.2003 durch den Gemeinderat beschlossen und treten rückwirkend zum 01.01. 2003 in Kraft. Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.11.2009 geändert. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.12.2009 in Kraft.

Gemeinde Hochstadt a. Main, 24.11.2009

Thomas Kneipp
Erster Bürgermeister